



Amtliche Mitteilungen 50/2023

**Erste Ordnung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung der
Universität zu Köln für die Studiengänge
Master of Education, Lehramt an Grund-
schulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar-
und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien
und Gesamtschulen, Wirtschaftspädagogik/
Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für
sonderpädagogische Förderung**

vom 13. Juli 2023

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 17. JULI 2023

Erste Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln für die Studiengänge Master of Education, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für sonderpädagogische Förderung

vom 13. Juli 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2021 (GV. NRW. S. 818) erlässt die Universität zu Köln die folgende Ordnung:

Artikel I

Die Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Master of Education, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für sonderpädagogische Förderung vom 4. August 2022 (Amtliche Mitteilungen 73/2022) wird wie folgt geändert:

1. § 5c Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) ¹An die Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Musik im Umfang von 60 Leistungspunkten treten. ²Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/24 im Unterrichtsfach Musik gemäß Satz 1 eingeschrieben worden sind, beenden ihr Studium gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln für den Studiengang Master of Education im Studienprofil Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 8. September 2016 unter Beachtung der Auslaufordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln für den Studiengang Master of Education im Studienprofil Musik (Großfach) für das Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen vom 23. Juni 2022. ³Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/24 im Unterrichtsfach

Musik gemäß Satz 1 neu eingeschrieben sind, studieren gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln für den Studiengang Master of Education Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach-Master) in der jeweils gültigen Fassung."

2. § 5d Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(3) Als Unterrichtsfächer stehen zur Wahl:

1. Biologie,
2. Chemie,
3. Deutsch,
4. Englisch,
5. Evangelische Religionslehre,
6. Französisch,
7. Katholische Religionslehre,
8. Mathematik,
9. Niederländisch,
10. Physik,
11. Politik
12. Spanisch,
13. Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln)."

3. § 6 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"(9) ¹Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen beziehungsweise Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 2 bis 7."

4. § 8a Absatz 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(1) ¹Das Studium Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs (schulisches Profil) und Lehramt für sonderpädagogische Förderung beinhaltet das Aufbaumodul Praxissemester (im Folgenden "Praxissemester") im Umfang von 25 Leistungspunkten an einer dem angestrebten Lehramtsprofil entsprechenden Schulform. ²Das Praxissemester wird in der Regel im zweiten Studiensemester absolviert und schafft die berufsfeldbezogenen Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. ³Im Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach-Master) gemäß § 5c Absatz 6 Satz 3 wird das Praxissemester abweichend von Satz 2 in der Regel im dritten Studiensemester absolviert. ⁴Das Praxissemester wird in der Verantwortung der Universität zu Köln in Zusammenarbeit mit den Schulen sowie den Zentren

für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) der Ausbildungsregion Köln durchgeführt. ⁴Im Praxissemester ist das "Portfolio Praxiselemente" gemäß § 13 LZV zu führen.

(2) ¹Im Basismodul Vorbereitung Praxissemester wird das Praxissemester bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch beziehungsweise im Lehramt an Berufskollegs bildungswissenschaftlich/berufspädagogisch und fachdidaktisch vorbereitet. ²Es umfasst im Lehramt an Grundschulen 11 Leistungspunkte, im Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, in Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I und im Lehramt für sonderpädagogische Förderung jeweils 8 Leistungspunkte und in Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II (schulisches Profil) 5 Leistungspunkte. ³Im Lehramt an Grundschulen sind im Modul je drei Leistungspunkte aus den Fachdidaktiken der studierten Lernbereiche beziehungsweise des studierten Unterrichtsfachs und zwei Leistungspunkte aus Bildungswissenschaften enthalten. ⁴Im Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und in Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I sind im Modul je drei Leistungspunkte aus den Fachdidaktiken der studierten Unterrichtsfächer beziehungsweise der studierten sonderpädagogischen Fachrichtung beziehungsweise der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft und zwei Leistungspunkte aus Bildungswissenschaften beziehungsweise Bildungswissenschaften/Berufspädagogik enthalten. ⁵Im Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach-Master) sind abweichend von Satz 4 im Modul vier Leistungspunkte aus den Fachdidaktiken des Unterrichtsfachs Musik und vier Leistungspunkte aus den Bildungswissenschaften enthalten. ⁶In Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II (schulisches Profil) sind im Modul drei Leistungspunkte aus der Fachdidaktik der Großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft und zwei Leistungspunkte aus Bildungswissenschaften/Berufspädagogik enthalten. ⁷Im Lehramt für sonderpädagogische Förderung sind im Modul je drei Leistungspunkte aus den Fachdidaktiken der studierten Unterrichtsfächer beziehungsweise Lernbereiche und insgesamt zwei Leistungspunkte aus den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen enthalten.

(3) ¹Im Rahmen des jeweiligen Vorbereitungsmoduls wählen die Studierenden einen der studierten Studienbereiche (mit Ausnahme der Studienbereiche Praxissemester und Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte) als Profilmfach. ²Sind die Platzzahlen in den jeweiligen Profilmfächern begrenzt, sorgt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die möglichst gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf die Profilmfächer. ³Zu diesem Zweck geben die Studierenden an, welchen ihrer Studienbereiche sie mit erster oder zweiter Priorität (Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II) beziehungsweise erster, zweiter oder dritter Priorität (Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen; Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen; Lehramt Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I) beziehungsweise erster, zweiter, dritter oder vierter Priorität (Lehramt an Grundschulen) beziehungsweise erster, zweiter, dritter, vierter oder fünfter Priorität (Lehramt für sonderpädagogische Förderung) wählen. ⁴Die Plätze werden jeweils in der Reihenfolge der gewählten Priorität per Losentscheid verteilt, sofern in diesem Profilmfach noch Plätze vorhanden sind, nachdem die vorhandenen Plätze auf die Studierenden verteilt wurden, die das betreffende Profilmfach mit höherer Priorität gewählt haben. ⁵Das Zentrum für LehrerInnenbildung stellt für die Wahl und Verteilung des Profilmfachs ein transparentes und ordnungsgemäßes Verfahren sicher. ⁶Die Festlegung der Teilnehmerhöchstzahl in den jeweiligen Profilmfächern wird im Campus-Management-System veröffentlicht. ⁷Das Anmeldeverfahren ist so bekannt zu machen, dass alle betroffenen

Studierenden rechtzeitig davon Kenntnis haben können.⁸Hierzu ist es ausreichend, dass die entsprechenden Angaben den Internetseiten des Zentrums für LehrerInnenbildung entnommen werden können.⁹Für das Anmeldeverfahren ist ein hinreichend langer Anmeldezeitraum, mindestens 14 Tage, vorzusehen.¹⁰Die Verteilung der Plätze erfolgt nach Fristende gemäß den oben genannten Kriterien.¹¹Das Ergebnis der Verteilung wird den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des Vorbereitungsmoduls im Campus-Management-System bekannt gegeben.¹²Im Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach-Master) ist abweichend von Satz 1 das Profulfach immer das Unterrichtsfach Musik."

5. § 8a Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"(8) Weitere Einzelheiten sind in der Gemeinsamen Ordnung der Universität zu Köln für das Praxissemester in den Studiengängen Master of Education, Lehramt an Grundschulen, Master of Education, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II (schulisches Profil) und Lehramt für sonderpädagogische Förderung vom XX. Juli 2023 (Amtliche Mitteilungen XX/2023) in der jeweils gültigen Fassung geregelt."

6. § 8c Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2)¹Im Studiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gilt unbeschadet der Regelungen in Absatz 1:

Vor der Zulassung zur Masterarbeit sind bei Studium des Unterrichtsfachs Katholische Religionslehre Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums nachzuweisen.²Bei Studium der Unterrichtsfächer Latein und Griechisch sind das Latein und das Graecum nachzuweisen.³Bei Studium des Unterrichtsfachs Evangelische Religionslehre sind Griechischkenntnisse auf dem Niveau des Graecums sowie Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums oder Hebräischkenntnisse auf dem Niveau des Hebraicums nachzuweisen.⁴Bei Studium des Unterrichtsfachs Geschichte sind Kenntnisse in Latein auf dem Niveau des Kleinen Latinums nachzuweisen.⁵Bei Studium der Unterrichtsfächer Französisch, Italienisch und Spanisch sind Kenntnisse in Latein auf dem Niveau des Kleinen Latinums nachzuweisen.⁶Bei Studium des Unterrichtsfachs Philosophie/Praktische Philosophie sind Kenntnisse in Latein auf dem Niveau des Kleinen Latinums oder das Graecum nachzuweisen."

7. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1)¹Rechtsverbindliche Auskünfte in fachübergreifenden prüfungsrelevanten Fragen, zum Studienbereich Praxisphasen sowie zur Bachelorarbeit erteilen die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des Gemeinsamen Prüfungsamts für die Lehramtsstudiengänge am Zentrum für LehrerInnenbildung sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter.²Rechtsverbindliche Auskünfte in fachspezifischen prüfungsrelevanten Fragen erteilen die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 zuständigen Fachprüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Fakultätsbeziehungsweise Fachprüfungsamts sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise

ihr oder sein Stellvertreter. ³In prüfungsrechtlichen Fragen ist bei Fächern, in denen gemäß § 22 der Fachprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig ist, anstelle des Fachprüfungsamts die Stelle Prüfungsrecht im Dekanat der Philosophischen Fakultät für rechtsverbindliche Auskünfte zuständig."

8. § 11 wird in § 11a und § 11b geteilt. Diese erhalten folgende Fassung:

"§ 11a

Anerkennung von Leistungen

(1) ¹Im Sinne dieser Ordnung bedeutet der Begriff Anerkennung die Anerkennung von hochschulischen Leistungen im Sinne von § 63a Absatz 1 HG.

(2) ¹Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.

(3) ¹Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Studienbereichsnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird in den Bescheinigungen erbrachter Prüfungsleistungen gekennzeichnet.

(4) ¹Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erbracht worden ist. ²Dies gilt auch dann, wenn diese Leistung noch nicht bewertet wurde.

(5) ¹Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form vorzulegen. ²Sofern Zweifel an der Echtheit der elektronisch vorgelegten Unterlagen bestehen, hat die beziehungsweise der Studierende die Originaldokumente vorzulegen. ³Anträge auf Anerkennung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ⁴Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Fachprüfungsausschusses. ⁵Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. ⁶Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und den Antragstellenden unverzüglich durch Einstellen der Anerkennungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anerkennung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. ⁷Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 2 begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. ⁸Das Rektorat gibt der oder

dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) ¹Bei Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums können Studierende mit den zuständigen Stellen eine Vereinbarung über anzuerkennende Leistungen schließen (Learning Agreement). ²Durch ein Learning Agreement wird bestätigt, dass kein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 2 zwischen den an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Leistungen und den benannten Leistungen an der Universität zu Köln besteht. ³Die vereinbarten Leistungen sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Studierenden hin anzuerkennen, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung die sonstigen Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt sind.

§ 11b

Anrechnung von Leistungen

(1) Im Sinne dieser Ordnung bedeutet der Begriff Anrechnung die Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen im Sinne von § 63a Absatz 7 HG.

(2) ¹Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. ²Eine Anrechnung solcher außerhochschulischer Leistungen über die Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist nicht zulässig.

(3) ¹Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Studienbereichsnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anrechnung wird in den Bescheinigungen erbrachter Prüfungsleistungen gekennzeichnet.

(4) ¹Die Anrechnung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erbracht worden ist. ²Dies gilt auch dann, wenn diese Leistung noch nicht bewertet wurde.

(5) ¹Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Sofern Zweifel an der Echtheit der elektronisch vorgelegten Unterlagen bestehen, hat die beziehungsweise der Studierende die Originaldokumente vorzulegen. ³Anträge auf Anrechnung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ⁴Über die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Fachprüfungsausschusses. ⁵Während des Anrechnungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. ⁶Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und den Antragstellenden unverzüglich durch Einstellen der Anrechnungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anrechnung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen."

9. § 12 erhält folgende Fassung:

"§ 12

Prüfungsformen

(1) Module werden in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernzielen und Lernergebnissen orientiert.

(2) ¹Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. ²Die Prüfungsform muss dazu geeignet sein, die in dem Modul vermittelten Lernziele und Lernergebnisse abzu prüfen und nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ³Form und Dauer beziehungsweise Workload der jeweiligen Prüfungsleistung sind in den Anhängen im Einzelnen ausgewiesen. ⁴Aus schwerwiegenden Gründen kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine abweichende Prüfungsform festlegen.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter persönlicher Aufsicht oder elektronischer Aufsicht (Videoaufsicht) anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur in den Anhängen angegeben. Klausuren können in schriftlicher oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Für Klausuren in elektronischer Form gelten ergänzend die Regelungen in Absatz 9. Klausuren können auch ganz oder teilweise in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.

b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Dauer und Umfang der Hausarbeit ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Sie ist in schriftlicher Form oder in einem von der oder dem Prüfenden benannten elektronischen Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Falls sowohl eine elektronische als auch eine Papierversion eingereicht werden, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht.“

c) Ein Take-home-exam ist die eigenständige schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Prüfungsaufgaben innerhalb einer vorgegebenen Prüfungszeit. Ein Take-home-exam kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden.

Dauer und Umfang des Take-home-exam ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

d) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben. Ein Praktikumsbericht kann in schriftlicher oder elektronischer Form verfasst werden. Dauer und Umfang des Praktikumsberichts ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

e) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben unterschiedlichen Typs, die der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses dient und zusammenfassend bewertet wird. Ein Portfolio kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Dauer und Umfang des Portfolios ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

(4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 20 und höchstens 45 Minuten und kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als ZuhörerIn oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht. Die oder der Prüfende entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken. Ein Referat kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Ein Vortrag kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(5) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel: Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird.

(6) ¹Kombinierte Prüfungen umfassen in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen, die geeignet sind, den Erwerb verschiedenartiger Kompetenzen zu überprüfen. ²Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag, Planspiele, Projektarbeiten sowie Posterpräsentationen, wobei gilt:

a) Ein Workplace-based-Assessment ist eine nicht abgeschlossene Sammlung von Prüfungsinstrumenten, die geeignet sind, Beobachtung von Verhalten (Prozeduren, Kommunikation etc.) in vivo durchzuführen und ein qualifiziertes Feedback zu geben. Die Prüfungsinstrumente werden zumeist formativ eingesetzt. Dazu arbeiten die Teilnehmenden in Gruppen zusammen, denen unterschiedliche Ziele oder Interessen, zugewiesen werden. Die konkrete Durchführung der Prüfung sowie die Kriterien für die Beurteilung werden den Teilnehmenden vorab erläutert. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

b) Eine Simulation ist eine vermittels geeigneter Modelle oder Schauspielern durchgeführte Prüfung komplexer wirklichkeitsnaher Kompetenzen bzw. Fähigkeiten und Fertigkeiten in vivo. Die Prüfungen können als Einzelprüfungen oder in Reihe (als sogenannte objektiv-strukturierte Prüfungen) durchgeführt werden. Die Dokumentation der Prüfungsleistungen wird auf speziellen Dokumentationsbögen (sog. Checklisten) durch jeweils eine Prüfende oder einen Prüfenden pro Station vorgenommen. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem in den Anhängen ausgewiesenen Workload.

c) Ein Planspiel ist ein zeitlich unterschiedlich umfangreich angelegtes komplexes Szenario mit realistischen und zugleich offenen Problemstellungen, die gelöst werden müssen. Planspiele können kompetitiv (Durchsetzung der Lösung einer Gruppe) oder kooperativ (gemeinsame Lösungsfindung) angelegt werden. Planspiele prüfen neben dem Wissen planerisch-strategische und kommunikative Kompetenzen im Umgang mit und in der Nutzung von fachlichem Wissen in Anwendungsszenarien. Die Lösungen sind nicht im Vorhinein definiert, sondern Ergebnis von Planungen, Verhandlungen, Strategien, Taktiken und Entscheidungen. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

d) Eine Projektarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems in einer Gruppe oder durch eine Einzelperson von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form. Bearbeitungszeit und Umfang ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

e) Eine Posterpräsentation ist eine komprimierte großformatige textliche und/oder bildliche Darstellung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen, -methoden und -erkenntnissen zu einer wissenschaftlichen Fragestellung und kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Sie dient der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses und wird von der mündlichen Präsentation von Ergebnissen und Erkenntnissen begleitet, die ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden kann. Dauer und Umfang der Posterpräsentation ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

(7) ¹Gebärdensprachliche Prüfungen umfassen in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen, die geeignet sind, den Erwerb verschiedenartiger Kompetenzen zu überprüfen. ²Ausprägungen gebärdensprachlicher Prüfungsformen sind in der Regel: DGS-Hausarbeiten, DGS-Sprachprüfungen, DGS-Dolmetschprüfungen, Simultandolmetschen unilateral oder bilateral wobei gilt:

a) Eine Hausarbeit in Deutscher Gebärdensprache (DGS) ist eine eigenständige Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Dauer und Umfang der DGS-Hausarbeit ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Da es keine verschriftlichte Form von DGS gibt, ist die DGS-Hausarbeit in gebärdeter Form als Video aufzuzeichnen, das als Datei in einem von der oder dem Prüfenden benannten Format einzureichen ist. Der Aufzeichnung ist in einer gesonderten Datei eine Erklärung in DGS mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“

b) In einer DGS-Sprachprüfung wird die DGS-Kompetenz entsprechend dem zu erreichenden Sprachniveau geprüft, bestehend aus den drei Komponenten: Produktion, Rezeption und Interaktion. Die Prüfungsleistungen in den drei Komponenten werden zur späteren Auswertung auf Video aufgezeichnet. Die DGS-Sprachprüfung kann unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer wird in den Anhängen ausgewiesen.

c) Eine DGS- Dolmetschprüfung kann gegebenenfalls unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer wird in den Anhängen ausgewiesen. Ausprägungen der Dolmetschprüfung sind in der Regel Simultandolmetschen (unilateral) oder Simultandolmetschen (bilateral). Beim Simultandolmetschen (unilateral) handelt es sich zum einen um Simultan Signen und zum anderen um Simultan Voicen. Bei Simultan Signen wird ein gesprochener (oder seltener schriftlicher Inhalt) in eine Gebärdensprache übertragen (hier: von der Ausgangssprache Deutsch in die Zielsprache DGS). Bei Simultan Voicen wird ein gebärdeter Inhalt in eine Lautsprache übertragen (hier: von der Ausgangssprache DGS in die Zielsprache Deutsch). Bei Simultandolmetschprüfungen (unilateral) wird modulabhängig entweder eine Richtung (nur Simultan Signen oder nur Simultan Voicen) oder beide Richtungen (Simultan Signen gefolgt von Simultan Voicen oder vice versa) geprüft. Beim Simultandolmetschen (bilateral) handelt es sich um Dolmetschen in beide Richtungen (sowohl Simultan Signen als auch Simultan Voicen). Hier gibt es keine Trennung der Richtungen in der Prüfungssituation, sondern sie erscheinen im Wechsel innerhalb eines Kontexts.

²Gebärdensprachliche Prüfungen werden in der Regel auf Video aufgezeichnet. ³Die Videoaufzeichnung erfolgt ausschließlich zu Prüfungszwecken nach Satz 1. ⁴Sie ist Teil der Prüfungsakte und unterliegt somit den Aufbewahrungsfristen nach § 26 Absatz 4.

(8) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der beziehungsweise des Prüfenden auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(9) ¹Die Prüfenden legen mit Bekanntgabe des Prüfungstermins gemäß § 15 Absatz 5 fest, ob die Prüfung in Präsenz oder in elektronischer Form durchgeführt und ob die Prüfung in elektronischer Form durch eine Videoaufsicht begleitet wird. ²Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann nach Bekanntgabe des Prüfungstermins in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss eine abweichende Durchführungsform (elektronisch oder in Präsenz) festgelegt werden, wenn hierdurch die zu Prüfenden bei der Ablegung ihrer Prüfungen nicht benachteiligt werden. ³Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird im Falle einer in elektronischer Form durchgeführten Prüfung vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit den in der jeweiligen Prüfung verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen vertraut zu machen. ⁴Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Durchführung der Videoaufsicht gelten die Regelungen der Ordnung zur Regelung von Online-Prüfungen und der Videoaufsicht der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2.

(10) ¹Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der beziehungsweise dem zuständigen Prüfenden schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung mehr als drei Werktage verstrichen sind."

10. § 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) ¹Die Masterarbeit und Prüfungsleistungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, werden von zwei Prüfenden bewertet; die Bestellung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses und bei der Masterarbeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird. ²Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. ³Beträgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses sowie bei der Masterarbeit die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, eine dritte Prüfende oder einen dritten Prüfenden. ⁴In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. ⁵Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. ⁶Lauten zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten."

11. § 23 wird umbenannt in „Prüfende und Beisitzende“.

12. § 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) ¹Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der am Studiengang beteiligten Fakultäten gemäß § 65 Absatz 1 HG. ²Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Ausgeschiedene, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Prüfende können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie die Universität zu Köln verlassen haben, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. ⁴Zur Beisitzerin und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Masterniveau oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat."

13. § 23 Absatz 5 wird gestrichen.

14. § 23 Absatz 6 wird zu neuem Absatz 5.

15. § 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) ¹Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die Bewertung einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, führt sie oder er in der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit oder begeht bei der Erbringung der Prüfungsleistung wissenschaftliches Fehlverhalten, begeht sie oder er eine Täuschungshandlung. ²Nicht zugelassene Hilfsmittel können von den Aufsichtsführenden nach Abschluss der Prüfung, zu deren Beendigung die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat berechtigt ist, mit Zustimmung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten zur Beweissicherung eingezogen oder in geeigneter Weise gesichert werden."

16. § 24 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) ¹Besteht ein Anfangsverdacht für das Vorliegen eines Plagiats bei einer Studien- oder Prüfungsleistung, kann der Prüfungsausschuss auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten weitere Überprüfungen, insbesondere Mithilfe von Plagiatserkennungssoftware, vornehmen lassen. ²Dazu kann die Vorlage einer elektronischen Version der Leistung auch nachträglich gefordert werden. ³Speicherungen in Datenbanken der Plagiatserkennungssoftware über das Ende des jeweiligen Bewertungsverfahrens hinaus bedürfen einer ausdrücklichen Einwilligung der Studierenden. ⁴Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden und ist keine Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung, -einreichung oder -bewertung. ⁵Das Ergebnis der Überprüfung wird als Teil der Prüfungsakte gespeichert."

17. Anhänge 16; 1 bis 21; 24; 25; 38 bis 41; 43; 47 sowie 77 bis 84 erhalten folgende Fassung:

Siehe Anhänge 16; 1 bis 21; 24; 25; 38 bis 41; 43; 47 sowie 77 bis 84.

Artikel II

¹Durch die in dieser Ordnung getroffenen Regelungen darf keine Studierende und kein Studierender, die oder der bereits vor dem Wintersemester 2023/24 in den Studiengängen nach § 5a bis § 5e der Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für die Studiengänge Master of Education, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundarund Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für sonderpädagogische Förderung vom 4. August 2022 eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen war, schlechter gestellt werden. ²Der Gemeinsame Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass bereits erworbene Leistungspunkte in Modulen, die sich in Art oder Umfang ändern oder wegfallen, weiter zum Abschluss des Studiengangs herangezogen und sonstige mögliche Nachteile ausgeglichen werden.

Artikel III

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Sie tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Anhang 43 für Studierende, die am 30. September 2023 im Unterrichtsfach gemäß Anhang 43 eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sind, zum 1. Oktober 2025 in Kraft.

(3) Ein vorzeitiger Wechsel in die neuen Fachspezifischen Bestimmungen des in Absatz 2 genannten Anhangs ist auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu Beginn eines neuen Semesters möglich; er kann nicht rückgängig gemacht werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 12. Juli 2023 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 13. Juni 2023.

Köln, den 13. Juli 2023

Der Rektor
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth

Anhang 16
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH DEUTSCH

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik in Forschung und Unterricht" und eines der Aufbaumodule 3a "Vertiefung Sprachwissenschaft und ihre Didaktik" oder 3b „Vertiefung Literaturwissenschaft und ihre Didaktik“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik in Forschung und Unterricht ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min.	keine	P	9	-	9/18
AM 3a	Vertiefung Sprachwissenschaft und ihre Didaktik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1-2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	WP	9	9	9/18
AM 3b	Vertiefung Literaturwissenschaft und ihre Didaktik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1-2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine		9		
HRGe-MEd-Deu-MA	Masterarbeit ²	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ²	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 19
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH DEUTSCH

Erläuterung: Es ist das Aufbaumodul 2 "Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik in Forschung und Unterricht (mit Schwerpunkt sonderpädagogische Förderung)" zu absolvieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik in Forschung und Unterricht (mit Schwerpunkt sonderpädagogische Förderung) ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in den Seminaren a bis c (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min.	keine	P	12	-	12/12
SP-MEd-Deu-MA	Masterarbeit ²	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ²	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 20
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
LERNBEREICH SPRACHLICHE GRUNDBILDUNG

Erläuterung: Es ist das Aufbaumodul 2 "Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik in Forschung und Unterricht (mit Schwerpunkt Primarstufe)" zu studieren.

Wird der Lernbereich Sprachliche Grundbildung gemäß § 5a Absatz 2 vertieft studiert, ist zusätzlich eines der Ergänzungsmodul 1a „Vertiefung Sprachwissenschaft und ihre Didaktik "oder 1b „Vertiefung Literaturwissenschaft und ihre Didaktik" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik in Forschung und Unterricht (mit Schwerpunkt Primarstufe) ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in den Seminaren a bis c (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min.	keine	P	12	-	12/12
EM 1a	Vertiefung Sprachwissenschaft und ihre Didaktik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 - 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	(WP)	(9)	(9)	(9/9)
EM 1b	Vertiefung Literaturwissenschaft und ihre Didaktik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 - 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine		(9)		
G-MEd-SprGrb-MA	Masterarbeit ²	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ²	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 21
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
LERNBEREICH SPRACHLICHE GRUNDBILDUNG

Erläuterung: Es ist das Aufbaumodul 2 "Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik in Forschung und Unterricht (mit Schwerpunkt sonderpädagogische Förderung)" zu absolvieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik in Forschung und Unterricht (mit Schwerpunkt sonderpädagogische Förderung) ¹	keine	WiSe/ Sose jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in den Seminaren a bis c (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min.	keine	P	12	-	12/12
SP-MEd-SprGrb-MA	Masterarbeit ²	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ²	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 24
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH ENGLISCH

Erläuterung: Es sind das Schwerpunktmodul 3 "Fachdidaktische Vertiefung" sowie entweder die beiden Schwerpunktmodule 1a "Sprachwissenschaft (schriftlich)" und 2b "English/North American/Postcolonial Anglophone Literature(s) and Culture(s) (mündlich)" oder die beiden Schwerpunktmodule 1b "Sprachwissenschaft (mündlich)" und 2a "English/North American/Postcolonial Anglophone Literature(s) and Culture(s) (schriftlich)" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1a	Sprachwissenschaft (schriftlich) ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%) ²	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 4 LP	keine	WP	9	9	9/27
SM 1b	English/North American/ Postcolonial Anglophone Literature(s) and Culture(s) (schriftlich) ³	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%) ²	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	Englisch schriftlich Hausarbeit 4 LP	keine		9		
SM 2a	Sprachwissenschaft (mündlich) ⁴	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%) ²	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min. Englisch	keine	WP	9	9	9/27
SM 2b	English/North American/ Postcolonial Anglophone Literature(s) and Culture(s) (mündlich) ⁵	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%) ²	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min. Englisch	keine		9		
SM 3	Fachdidaktische Vertiefung ⁶	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a (TP, 20%) ² Seminar b (TP, 20%) ²	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	kombiniert Präsentation mit Ausarbeitung 3 LP Englisch und Deutsch	keine	P	9	-	9/27

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a), b) und f).

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁵ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁶ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-Engl-MA	Masterarbeit ⁷	erfolgreicher Abschluss eines der Schwerpunktmodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8c Abs. 1 und 2; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen Englisch	2	WP ⁷	15	15	-

⁷ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Wird die Masterarbeit im Bereich der Fachdidaktik geschrieben, ist auf eine enge inhaltliche Verzahnung der Fachdidaktik mit den Fachwissenschaften zu achten.

Anhang 25
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK / LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS I
UNTERRICHTSFACH ENGLISCH

Erläuterung: Es sind das Schwerpunktmodul 3 "Fachdidaktische Vertiefung" sowie entweder die beiden Schwerpunktmodule 1a "Sprachwissenschaft (schriftlich)" und 2b "English/North American/Postcolonial Anglophone Literature(s) and Culture(s) (mündlich)" oder die beiden Schwerpunktmodule 1b "English/North American/Postcolonial Anglophone Literature(s) and Culture(s) (schriftlich)" und 2a "Sprachwissenschaft (mündlich)" zu absolvieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1a	Sprachwissenschaft (schriftlich) ¹	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%) ²	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 4 LP Englisch	keine	WP	9	9	9/27
SM 1b	English/North American/ Postcolonial Anglophone Literature(s) and Culture(s) (schriftlich) ³	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%) ²	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 4 LP Englisch	keine		9		
SM 2a	Sprachwissenschaft (mündlich) ⁴	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%) ²	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min. Englisch	keine	WP	9	9	9/27
SM 2b	English/North American/ Postcolonial Anglophone Literature(s) and Culture(s) (mündlich) ⁵	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%) ²	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min. Englisch	keine		9		
SM 3	Fachdidaktische Vertiefung ⁶	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a (TP, 20%) ² Seminar b (TP, 20%) ²	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	kombiniert Präsentation mit Ausarbeitung 3 LP Englisch und Deutsch	keine	P	9	-	9/27

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a), b) und f).

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁵ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁶ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-MEd-Engl-MA	Masterarbeit ⁷	erfolgreicher Abschluss eines der Schwerpunktmodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8c Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen Englisch	2	WP ⁷	15	15	-

⁷ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften/ Berufspädagogik oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte beziehungsweise angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein. Wird die Masterarbeit im Bereich der Fachdidaktik geschrieben, ist auf eine enge inhaltliche Verzahnung der Fachdidaktik mit den Fachwissenschaften zu achten.

Anhang 38
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH FRANZÖSISCH

Erläuterung: Die Studierenden entscheiden sich durch die Modulwahl für den Schwerpunkt "Sprachwissenschaft" oder den Schwerpunkt "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft". Im Schwerpunkt "Sprachwissenschaft" ist das Schwerpunktmodul 1 "Sprachwissenschaft", im Schwerpunkt "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" das Schwerpunktmodul 2 "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" zu studieren. Die Schwerpunktmodule 3 "Sprachpraxis" und 4 "Fachdidaktik Französisch" sind von allen Studierenden verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar/ Kolloquium a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a und Vorlesung b (V)	mündlich Referat/ Präsentation 2 LP	keine	WP	6	6	6/18
SM 2	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar / Kolloquium a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a und Vorlesung b (V)	mündlich Referat/ Präsentation 2 LP	keine		6		
SM 3	Sprachpraxis	Französischkenntnisse auf dem Niveau B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/18
SM 4	Fachdidaktik Französisch ²	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/18
HRGe-MEd-Frz-MA	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss von SM 1, SM 2 oder SM 4; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8c Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 39
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH FRANZÖSISCH

Erläuterung: Die Studierenden entscheiden sich durch die Modulwahl für den Schwerpunkt "Sprachwissenschaft" oder den Schwerpunkt "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft".
Im Schwerpunkt "Sprachwissenschaft" sind die Schwerpunktmodule 1 "Sprachwissenschaft" und 3 "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft", im Schwerpunkt "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" die Schwerpunktmodule 2 "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" und 4 "Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" zu studieren.
Die Schwerpunktmodule 5 "Sprachpraxis" und 6 "Fachdidaktik Französisch" sind von allen Studierenden verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b Vorlesung c	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a, Seminar b und Vorlesung c (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	WP	9	9	9/27
SM 2	Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b Vorlesung c	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a, Seminar b und Vorlesung c (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine		9		
SM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a und Seminar b (V)	mündlich Referat 2 LP	keine	WP	6	6	6/27
SM 4	Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a und Seminar b (V)	mündlich Referat 2 LP	keine		6		
SM 5	Sprachpraxis	Französischkenntnisse auf der Stufe C1 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27
SM 6	Fachdidaktik Französisch ²	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-Frz-MA	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss von SM 1, SM 2 oder SM 6; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8c Abs. 1 und 2; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 40
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK / LEHRAMT AN BERUFSSKOLLEGS I
UNTERRICHTSFACH FRANZÖSISCH

Erläuterung: Die Studierenden entscheiden sich durch die Modulwahl für den Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" oder den Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*". Im Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" sind die Schwerpunktmodule 1 "*Sprachwissenschaft*" und 3 "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft*", im Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" die Schwerpunktmodule 2 "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" und 4 "*Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" zu studieren. Die Schwerpunktmodule 5 "*Sprachpraxis*" und 6 "*Fachdidaktik Französisch*" sind von allen Studierenden verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b Vorlesung c	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a, Seminar b und Vorlesung c (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	WP	9	9	9/27
SM 2	Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b Vorlesung c	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a, Seminar b und Vorlesung c (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine		9		
SM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a und Seminar b (V)	mündlich Referat 2 LP	keine	WP	6	6	6/27
SM 4	Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a und Seminar b (V)	mündlich Referat 2 LP	keine		6		
SM 5	Sprachpraxis	Französischkenntnisse auf der Stufe C1 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27
SM 6	Fachdidaktik Französisch ²	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-MEd-Frz-MA	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss von SM 1, SM 2 oder SM 6; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8c Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften/Berufspädagogik oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 41
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH FRANZÖSISCH

Erläuterung: Die Studierenden entscheiden sich durch die Modulwahl für einen der Schwerpunkte "Sprachwissenschaft", "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" oder "Sprachpraxis". Im Schwerpunkt "Sprachwissenschaft" ist das Schwerpunktmol 1 "Sprachwissenschaft", im Schwerpunkt "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" das Schwerpunktmol 2 "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" und im Schwerpunkt "Sprachpraxis" das Schwerpunktmol 3 "Sprachpraxis" zu studieren. Das Schwerpunktmol 4 "Fachdidaktik Französisch" ist von allen Studierenden verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ Sose jedes Semester 1 Semester	Seminar/ Kolloquium a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a und Vorlesung b (V)	mündlich Referat 2 LP	keine		6		
SM 2	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ Sose jedes Semester 1 Semester	Seminar/ Kolloquium a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a und Vorlesung b (V)	mündlich Referat 2 LP	keine	WP	6	6	6/12
SM 3	Sprachpraxis	Französischkenntnisse auf der Stufe B2 GeR	WiSe/ Sose jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP) ¹ Sprachkurs b (TP) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine		6		
SM 4	Fachdidaktik Französisch ²	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ Sose jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/12
SP-MEd-Frz-MA	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss eines der Schwerpunktmole SM 1, SM 2 oder SM 4; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8c Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 43
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH GEOGRAPHIE

Erläuterung: Es sind das Basismodul BM 1 "Orientierungsmodul" sowie die Aufbaumodule 1 "Fachinhaltliche Vertiefung I" und 2 "Fachdidaktische Spezialisierung" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG_Ggr-MEdBM1	Orientierungsmodul	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	2 Vorlesungen	Studienleistungen in den Vorlesungen (P)	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	6		6/27
GG-Ggr-MEdAM01	Fachinhaltliche Vertiefung I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	3 Seminare (TP, 20%) ¹	Teilnahme am Seminar (P)	kombiniert Referat und Hausarbeit 3 LP/ Deutsch oder Englisch	3	P	9	-	12/27
GG-Ggr-MEdAM03	Fachdidaktische Spezialisierung ²	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar (TP, 20%) ³ Kolloquium (TP, 20%) ¹	Teilnahme am Seminar (P für Prüfungselement 1) Teilnahme am Kolloquium (P für Prüfungselement 2)	Prüfungselemente ⁴ Hausarbeit 3 LP Vortrag mit Verteidigung 1 LP	3	P	9	-	9/27
GG-Ggr-MEdMA01	Masterarbeit ⁵	erfolgreicher Abschluss eines der Aufbaumodule AM 1, AM 2 oder AM 3; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1 und 2; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁵	15	15	-

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

² In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a) und b).

⁴ Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Hausarbeit: 70%; Vortrag mit Verteidigung 30%.

⁵ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 47
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH ITALIENISCH

Erläuterung: Die Studierenden entscheiden sich durch die Modulwahl für den Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" oder den Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*". Im Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" sind die Schwerpunktmodule 1 "*Schwerpunkt Sprachwissenschaft*" und 3 "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft*", im Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" die Schwerpunktmodule 2 "*Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" und 4 "*Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" zu studieren. Die Schwerpunktmodule 5 "*Sprachpraxis*" und 6 "*Fachdidaktik Italienisch*" sind von allen Studierenden verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b Vorlesung c	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a, Seminar b und Vorlesung c (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	WP	9	9	9/27
SM 2	Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b Vorlesung c	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a, Seminar b und Vorlesung c (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine		9		
SM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a und Seminar b (V)	mündlich Referat 2 LP	keine	WP	6	6	6/27
SM 4	Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a und Seminar b (V)	mündlich Referat 2 LP	keine		6		
SM 5	Sprachpraxis	Italienischkenntnisse auf der Stufe C1 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Italienisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27
SM 6	Fachdidaktik Italienisch ²	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Italienisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-Ital-MA	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss von SM 1, SM 2 oder SM 6; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8c Abs. 1 und 2; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 77
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH PHYSIK

Erläuterung: Es sind das Basismodul 1 "Demonstrationspraktikum", zwei der Aufbaumodule 1 "Moderne Physik: Festkörperphysik", 2 "Moderne Physik: Kern- und Elementarteilchenphysik" oder 3 "Moderne Physik: Molekül- und Astrophysik" sowie eines der Aufbaumodule "Wahlfach 1", "Wahlfach 2" oder "Wahlfach 3" zu studieren. Bei Wahl der Aufbaumodule "Wahlfach 1", "Wahlfach 2" oder "Wahlfach 3" darf es nicht zu Überschneidungen mit einem anderen studierten Aufbaumodul kommen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-PHY-DemoPr	Demonstrationspraktikum	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar (TP, 20%) ¹ Praktikum	erfolgreiche Durchführung von vier Versuchen im Praktikum (P)	mündlich Referat 30 Min.	keine	P	6	-	6/27
GG-PHY-MPI	Moderne Physik: Festkörperphysik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung Praktikum	erfolgreiches Bearbeiten der Übungen ² (P) erfolgreiche Durchführung von Praktikumsversuchen (P)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	WP	6	12	6/27
GG-PHY-MPII	Moderne Physik: Kern- und Elementarteilchenphysik	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung Praktikum	erfolgreiches Bearbeiten der Übungen ² (P) erfolgreiche Durchführung von Praktikumsversuchen (P)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine		6		6/27
GG-PHY-MPIII	Moderne Physik: Molekül- und Astrophysik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung Praktikum	erfolgreiches Bearbeiten der Übungen ² (P) erfolgreiche Durchführung von Praktikumsversuchen (P)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine		6		6/27

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

² Es werden Übungsaufgaben gestellt, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind. Hinreichend für eine erfolgreiche Bearbeitung ist der Erwerb von 50% der maximal zu erreichenden Übungspunkte.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Phy-Wahlfach-1	Wahlfach 1 ³	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung Übung Praktikum weitere Lehrveranstaltung nach Wahl	erfolgreiches Bearbeiten der Übungen ² (P) erfolgreiche Durchführung von Praktikumsversuchen (P)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	WP	9	9	9/27
GG-Phy-Wahlfach 2	Wahlfach 2 ⁴	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung Übung Seminar/Vorlesung weitere Lehrveranstaltung nach Wahl	erfolgreiches Bearbeiten der Übungen ² (P)	schriftlich Klausur 180 Min ⁵ oder mündlich mündliche Prüfung 30 Min. ⁶	keine		9		9/27
GG-Phy-Wahlfach 3	Wahlfach 3 ⁷	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar weitere Lehrveranstaltung nach Wahl	Studienleistungen im Seminar (P)	schriftlich Portfolio 3 LP	keine		9		9/27
GG-PHY-MA	Masterarbeit ⁸	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1 und 2; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁸	15	15	-

³ Im Modul "Wahlfach 1" wird eines der Module "Moderne Physik: Festkörperphysik", "Moderne Physik: Kern- und Elementarteilchenphysik" oder "Moderne Physik: Molekül- und Astrophysik" zuzüglich einer weiteren Lehrveranstaltung aus der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik studiert. Es darf nicht zu thematischen Überschneidungen mit einem anderen gewählten Aufbaumodul kommen.

⁴ Im Modul "Wahlfach 2" kann zwischen den Modulen "Astrophysik", "Biologische Physik", "Kern- und Teilchenphysik", "Festkörperphysik" oder "Computerphysik" gewählt werden. Zusätzlich ist eine weitere Lehrveranstaltung aus der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik zu studieren. Es darf nicht zu thematischen Überschneidungen mit einem anderen gewählten Aufbaumodul kommen.

⁵ Bei Wahl eines der Module "Astrophysik", "Biologische Physik", "Kern- und Teilchenphysik" oder "Computerphysik".

⁶ Bei Wahl des Moduls "Festkörperphysik".

⁷ Im Modul "Wahlfach 3" wird das Seminar "Forschen und Entwickeln im Unterricht" zuzüglich einer weiteren Lehrveranstaltung aus der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik studiert. Es darf nicht zu thematischen Überschneidungen mit einem anderen gewählten Aufbaumodul kommen.

⁸ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 78
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK / LEHRAMT AN BERUFSSKOLLEGS I
UNTERRICHTSFACH PHYSIK

Erläuterung: Es sind das Basismodul 1 "Demonstrationspraktikum", zwei der Aufbaumodule 1 "Moderne Physik: Festkörperphysik", 2 "Moderne Physik: Kern- und Elementarteilchenphysik" oder 3 "Moderne Physik: Molekül- und Astrophysik" sowie eines der Aufbaumodule "Wahlfach 1", "Wahlfach 2" oder "Wahlfach 3" zu studieren. Bei Wahl der Aufbaumodule "Wahlfach 1", "Wahlfach 2" oder "Wahlfach 3" darf es nicht zu Überschneidungen mit einem anderen studierten Aufbaumodul kommen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-PHY-DemoPr	Demonstrationspraktikum	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar (TP, 20%) ¹ Praktikum	erfolgreiche Durchführung von vier Versuchen im Praktikum (P)	mündlich Referat 30 Min.	keine	P	6	-	6/27
BK-PHY-MPI	Moderne Physik: Festkörperphysik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung Praktikum	erfolgreiches Bearbeiten der Übungen ² (P) erfolgreiche Durchführung von Praktikumsversuchen (P)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	WP	6	12	6/27
BK-PHY-MPII	Moderne Physik: Kern- und Elementarteilchenphysik	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung Praktikum	erfolgreiches Bearbeiten der Übungen ² (P) erfolgreiche Durchführung von Praktikumsversuchen (P)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine		6		6/27
BK-PHY-MPIII	Moderne Physik: Molekül- und Astrophysik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung Praktikum	erfolgreiches Bearbeiten der Übungen ² (P) erfolgreiche Durchführung von Praktikumsversuchen (P)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine		6		6/27

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

² Es werden Übungsaufgaben gestellt, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind. Hinreichend für eine erfolgreiche Bearbeitung ist der Erwerb von 50% der maximal zu erreichenden Übungspunkte.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-Phy-Wahlfach-1	Wahlfach 1 ³	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung Übung Praktikum weitere Lehrveranstaltung nach Wahl	erfolgreiches Bearbeiten der Übungen ² (P) erfolgreiche Durchführung von Praktikumsversuchen (P)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	WP	9	9	9/27
BK-Phy-Wahlfach 2	Wahlfach 2 ⁴	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung Übung Seminar/Vorlesung weitere Lehrveranstaltung nach Wahl	erfolgreiches Bearbeiten der Übungen ² (P)	schriftlich Klausur 180 Min ⁵ oder mündlich mündliche Prüfung 30 Min. ⁶	keine		9		9/27
BK-Phy-Wahlfach 3	Wahlfach 3 ⁷	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar weitere Lehrveranstaltung nach Wahl	Studienleistungen im Seminar (P)	schriftlich Portfolio 3 LP	keine		9		9/27
BK-PHY-MA	Masterarbeit ⁸	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁸	15	15	-

³ Im Modul "Wahlfach 1" wird eines der Module "Moderne Physik: Festkörperphysik", "Moderne Physik: Kern- und Elementarteilchenphysik" oder "Moderne Physik: Molekül- und Astrophysik" zuzüglich eines Seminars oder einer Vorlesung aus der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik studiert. Es darf nicht zu thematischen Überschneidungen mit einem anderen gewählten Aufbaumodul kommen.

⁴ Im Modul "Wahlfach 2" kann zwischen den Modulen "Astrophysik", "Biologische Physik", "Kern- und Teilchenphysik", "Festkörperphysik" oder "Computerphysik" gewählt werden. Zusätzlich ist ein Seminar oder eine aus der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik zu studieren. Es darf nicht zu thematischen Überschneidungen mit einem anderen gewählten Aufbaumodul kommen.

⁵ Bei Wahl eines der Module "Astrophysik", "Biologische Physik", "Kern- und Teilchenphysik" oder "Computerphysik".

⁶ Bei Wahl des Moduls "Festkörperphysik".

⁷ Im Modul "Wahlfach 3" wird das Seminar "Forschen und Entwickeln im Unterricht" zuzüglich einer weiteren Lehrveranstaltung aus der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik studiert. Es darf nicht zu thematischen Überschneidungen mit einem anderen gewählten Aufbaumodul kommen.

⁸ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 80
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH RUSSISCH

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "Fachdidaktik Russisch" und 3 "Russisch 3" sowie das Schwerpunktmodul 1 "Russische Literatur-/Sprachwissenschaft kompakt" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Fachdidaktik Russisch ¹	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%) ²	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	6	-	6/18
AM 3	Russisch 3	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ³ Sprachkurs b (TP, 20%) ³	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Russisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/18
SM 1	Russische Literatur-/ Sprachwissenschaft kompakt	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%) ⁴	Studienleistungen in Seminar a (V)	kombiniert Hausarbeit und mündliche Prüfung (20 Min.) 3 LP	keine	P	6	-	6/18
MEd-Russ- MA	Masterarbeit ⁵	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁵	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

⁴ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

⁵ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 81
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH RUSSISCH

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "Fachdidaktik Russisch", 3 "Russisch 3", eines der beiden Aufbaumodule 4 "Russisch 4" oder 5 "Altslavistik" sowie das Schwerpunktmodul 1 "Russische Literatur-/Sprachwissenschaft" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Fachdidaktik Russisch ¹	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%) ²	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	6	6	6/27
AM 3	Russisch 3	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ³ Sprachkurs b (TP, 20%) ³	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Russisch und Deutsch	keine	P	6	6	6/27
AM 4	Russisch 4	erfolgreicher Abschluss von AM 3	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ³ Sprachkurs b (TP, 20%) ³	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Russisch und Deutsch	keine	WP	6	6	6/27
AM 5	Altslavistik	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Übung (TP, 20%) ³	Studienleistungen in Übung a (V)	schriftlich Klausur 90 Min. behandelte altslavische Sprachstufe und Deutsch	keine		6		
SM 1	Russische Literatur-/Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a (TP, 20%) ⁴ Vorlesung/ Seminar b Kolloquium c	Studienleistungen in Seminar a, Vorlesung/ Seminar b und Kolloquium c (V)	kombiniert Hausarbeit und mündliche Prüfung (20 Min.) 3 LP	keine	P	9	9	9/27

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

³ Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe f).

⁴ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-Russ-MA	Masterarbeit ⁵	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1 und 2; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁵	15	15	-

⁵ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 82
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH SPANISCH

Erläuterung: Die Studierenden entscheiden sich durch die Modulwahl für den Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" oder den Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*".
Im Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" ist das Schwerpunktmodul 1 "*Schwerpunkt Sprachwissenschaft*", im Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" das Schwerpunktmodul 2 "*Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" zu studieren.
Die Schwerpunktmodule 3 "*Sprachpraxis*" und 4 "*Fachdidaktik Spanisch*" sind von allen Studierenden verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar/ Kolloquium a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a und Vorlesung b (V)	mündlich Referat/ Präsentation 2 LP	keine	WP	6	6	6/18
SM 2	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar / Kolloquium a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a und Vorlesung b (V)	mündlich Referat/ Präsentation 2 LP	keine		6		
SM 3	Sprachpraxis	Spanischkenntnisse auf dem Niveau B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/18
SM 4	Fachdidaktik Spanisch ²	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/18
HRGe-MEd-Span-MA	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss von SM 1, SM 2 oder SM 4; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8c Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 83
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH SPANISCH

Erläuterung: Die Studierenden entscheiden sich durch die Modulwahl für den Schwerpunkt "Sprachwissenschaft" oder den Schwerpunkt "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft". Im Schwerpunkt "Sprachwissenschaft" sind die Schwerpunktmodule 1 "Schwerpunkt Sprachwissenschaft" und 3 "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft", im Schwerpunkt "Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" die Schwerpunktmodule 2 "Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" und 4 "Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft" zu studieren. Die Schwerpunktmodule 5 "Sprachpraxis" und 6 "Fachdidaktik Spanisch" sind von allen Studierenden verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b Vorlesung c	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a, Seminar b und Vorlesung c (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	WP	9	9	9/27
SM 2	Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b Vorlesung c	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a, Seminar b und Vorlesung c (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine		9		
SM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a und Seminar b (V)	mündlich Referat 2 LP	keine	WP	6	6	6/27
SM 4	Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a und Seminar b (V)	mündlich Referat 2 LP	keine		6		
SM 5	Sprachpraxis	Spanischkenntnisse auf der Stufe C1 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) ¹ Sprachkurs b (TP, 20%) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27
SM 6	Fachdidaktik Spanisch ²	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-Span-MA	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss von SM 1, SM 2 oder SM 6; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8c Abs. 1 und 2; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 84
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK / LEHRAMT AN BERUFSSKOLLEGS I
UNTERRICHTSFACH SPANISCH

Erläuterung: Die Studierenden entscheiden sich durch die Modulwahl für den Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" oder den Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*". Im Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" sind die Schwerpunktmodule 1 "*Schwerpunkt Sprachwissenschaft*" und 3 "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft*", im Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" die Schwerpunktmodule 2 "*Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" und 4 "*Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" zu studieren. Die Schwerpunktmodule 5 "*Sprachpraxis*" und 6 "*Fachdidaktik Spanisch*" sind von allen Studierenden verpflichtend zu absolvieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b Vorlesung c	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a, Seminar b und Vorlesung c (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	WP	9	9	9/27
SM 2	Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b Vorlesung c	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a, Seminar b und Vorlesung c (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine		9		
SM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a und Seminar b (V)	mündlich Referat 2 LP	keine	WP	6	6	6/27
SM 4	Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar/ Kolloquium a Seminar b	Studienleistungen in Seminar/ Kolloquium a und Seminar b (V)	mündlich Referat 2 LP	keine		6		
SM 5	Sprachpraxis	Spanischkenntnisse auf der Stufe C1 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP) ¹ Sprachkurs b (TP) ¹	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27
SM 6	Fachdidaktik Spanisch ²	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

² In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-MEd-Span-MA	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss von SM 1, SM 2 oder SM 6; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8c Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ³	15	15	-

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften/ Berufspädagogik oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.